# Satzung

### der

# Hermann-Scheer-Stiftung (Hermann-Scheer-Foundation)

#### Präambel

Die Hermann-Scheer-Stiftung dient der Fortführung der bedeutenden Lebensleistung von Hermann Scheer, der mit Mut, Weitblick und Entschlusskraft die Relevanz der Nutzung Erneuerbarer Energien für den Umwelt- und Klimaschutz sowie als Ausweg aus der Verknappung fossiler Ressourcen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt hat. Hierdurch hat er den politischen Diskurs sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union als auch weltweit geprägt. Er hat die Energiewende Wirklichkeit werden lassen, die er früh als ökologisch und auch friedenspolitisch zwingend erkannt hatte. Er war Visionär, Antreiber, Reformer und Revolutionär. In seinem letzten Buch hat Hermann Scheer die Notwendigkeit verantwortlichen Handelns als "energet(h)ischen Imperativ" definiert. Daraus leitet sich die Verpflichtung ab, den Systemwechsel in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien unbeirrt weiter voranzutreiben, wozu auch die Stiftung ihren Beitrag leisten möchte.

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

# Hermann-Scheer-Stiftung (Hermann-Scheer-Foundation).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch den Einsatz Erneuerbarer Energien sowie die damit verbundene Schonung der Ressourcen mit dem Ziel einer innovativen, nachhaltigen, rationellen und ethisch verantwortbaren Energiewirtschaft, vor allem auch durch die Förderung von Bildung und Aufklärung in diesem Bereich, sowie einer daraus resultierenden friedlichen Lösung und Vermeidung von Konflikten im Rahmen einer europa- und weltweiten Völkerverständigung.

- (2) Die Stiftungszwecke Umwelt- und Klimaschutz, die Förderung der Bildung sowie die Förderung der Völkerverständigung werden stets sowohl durch unmittelbare Tätigkeit der Stiftung selbst (§ 57 AO) als auch durch Weitergabe finanzieller Mittel im Rahmen von § 58 Nr. 1 und 2 AO verwirklicht, insbesondere durch
  - a) Medien- und Bildungsarbeit zur öffentlichen Aufklärung über die Nutzung Erneuerbarer Energien und der dezentralen Gewinnung sowie Verteilung von Energie aus regenerativen Energiequellen, Herausgabe themenbezogener Publikationen, durch Information der Bürger und sonstige Öffentlichkeitsarbeit;
  - b) Medien- und Bildungsarbeit zur öffentlichen Aufklärung über die Gefahren der Nutzung fossiler und nuklearer Energieträger;
  - c) die Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen und praktischen Projekten sowie die Beauftragung von Gutachten;
  - die Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Initiativen auf den oben genannten Gebieten durch organisatorische und logistische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise;
  - e) politische Überzeugungsarbeit von Entscheidungsträgern deutschland-, europa- und weltweit mit dem Ziel, die politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz Erneuerbarer Energien zu schaffen sowie damit gleichzeitig zu Konfliktlösungen und zur Konfliktvermeidung im Rahmen der Völkerverständigung beizutragen;
  - die Möglichkeit der Vergabe von Förderungen, Stipendien, Ehrungen etc. an Personen oder Vereinigungen im Rahmen öffentlich zugänglicher Vergaberichtlinien der Stiftung;
  - g) finanzielle Zuwendungen an Körperschaften, die den oben genannten Zwecken dienen, sowie an deren Projekte;
  - h) den Betrieb von Einrichtungen (z. B. Informationszentren, Bildungseinrichtungen) deutschland-, europa- und weltweit.

Die Stiftungsarbeit erfolgt überparteilich und international. Die Umsetzung des hier niedergelegten Stifterwillens obliegt der Stiftung.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 125.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung der Stiftungszwecke dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand;
  - b) der Stiftungsrat:
  - c) das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Haftung ehrenamtlicher Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 5 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (2) Der erste Vorstand (Frau Dr. Nina Scheer) ist im Stiftungsgeschäft berufen und auf Lebenszeit bestellt. Zu ihren Lebzeiten ist sie Vorsitzende des Vorstands. Sie ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist nur durch einstimmige Beschlussfassung des Stiftungsrats möglich. Solange Frau Dr. Nina Scheer amtiert, kann der Stiftungsrat weitere Mitglieder des Vorstands nur mit Zustimmung von Frau Dr. Nina Scheer berufen und abberufen. Frau Dr. Nina Scheer entscheidet auch über die Benennung der/s stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (4) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.
- (5) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wählt er nach Ausscheiden von Frau Dr. Nina Scheer aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

### § 6 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, fasst er seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen. Ist die Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Sitzung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und jeweils eine Ausfertigung an die einzelnen Vorstände und die Mitglieder des Stiftungsrats zu übermitteln ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

# § 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist er alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, wird die Stiftung während der Amtszeit von Frau Dr. Nina Scheer durch beide Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Das andere Vorstandsmitglied darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn Frau Dr. Nina Scheer verhindert ist. Besteht der Vorstand im Übrigen aus mehr als einem Mitglied, handelt er durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende sein muss. Zur Gesamtvertretung berufene Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter laufender Geschäfte oder bestimmter Arten von laufenden Geschäften ermächtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterinnen und der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung;
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 12 Abs. 2) sowie
  - d) die gegebenenfalls erforderliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 12 Abs. 3).

- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein müssen. Nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls können Mitglieder des Vorstands auch haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber
  und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen ebenfalls dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der
  Stiftung angemessen sein.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, gibt er sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

# § 8 Stiftungsrat, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen.
- (2) Angestellte der Stiftung können nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.
- (4) Die fünf Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen. Frau Irmgard Scheer-Pontenagel ist auf Lebenszeit und als Vorsitzende, Herr Dr.-Ing. E. h. Frank H. Asbeck als stellvertretender Vorsitzender des ersten Stiftungsrats berufen. Alle weiteren Mitglieder werden durch den Stiftungsrat durch Neu- oder Zuwahl berufen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von diesem abberufen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der übrigen Mitglieder.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r hat im Jahr mindestens eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen.

## § 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Ist die Sitzung des Stiftungsrats trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Sitzung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und jeweils eine Ausfertigung an die einzelnen Mitglieder zu übermitteln ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) den Jahresbericht der Stiftung nach § 12 Abs. 3;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - d) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3;
  - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 Abs. 4).
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner zusammen mit dem ersten Vorstand (Frau Dr. Nina Scheer) über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Nach dem Ausscheiden des ersten Vorstands aus der Stiftung gilt § 13 ohne Einschränkungen.

#### § 11 Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann sich ein Kuratorium geben. Es soll aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen bestehen. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat und dem ersten Vorstand (Frau Dr. Nina Scheer) bestimmt. Die Wahl der einzelnen Kuratoriumsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen. Nach dem Ausscheiden des ersten Vorstands aus der Stiftung ist der Stiftungsrat allein zur Wahl der Kuratoriumsmitglieder berufen.
- (2) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r soll im Jahr mindestens eine Sitzung einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und jeweils eine Ausfertigung an die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums, des Stiftungsrats sowie des Vorstands zu übermitteln. Für Beschlussfassungen des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgaben
  - a) den Vorstand zu beraten;
  - b) für die internationale Vernetzung zu sorgen.

Weitere Aufgaben können vom Stiftungsrat oder vom Vorstand festgelegt werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen.

### § 12 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen sowie die Belege zu sammeln und ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu fertigen.
- (3) Der Stiftungsrat prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, sofern dies aufgrund des Umfangs der Stiftung erforderlich ist. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. In diesem Falle beschließt der Stiftungsrat

den Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 2 und 3 als Jahresbericht.

# § 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich § 10 Abs. 2 und des nachfolgenden Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder, die gleichfalls anwesend sein müssen, beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf EUROSOLAR e.V., Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien, Kaiser Friedrich Straße 11, 53113 Bonn zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  - b) den nach § 12 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen. Sofern der Prüfungsbericht von einem Wirtschaftsprüfer bzw. von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellt und als Jahresbericht einzureichen ist,

beträgt die Frist acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§ 13 der Satzung) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.